

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „W. Wegener Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Reichshof-Denklingen

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur
 - Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung des Sports
 - Durch eine steuerbegünstigte inländische Körperschaft, eine ausländische Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist auch die unmittelbare Förderung der oben genannten sowie weiterer Zwecke im In- und Ausland weltweit.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Unterstützung von Maßnahmen und Projekten
 - des Fördervereins zur Hilfe für Palliativpatienten am KKH Waldbröl e.V.
 - der Stiftung „Pro Sanitate“ mit Sitz in Targu Secuiesc, Rumänien
 - der Stiftung „wir helfen“ der Zeitungsgruppe Dumont Schauberg
 - der evangelischen Kirchen Waldbröl und Reichshof regional und weltweit
 - der katholischen Kirche Waldbröl regional und weltweit
- (4) Der Stiftungszweck kann auch durch die Unterstützung anderer Organisationen in Deutschland, Rumänien und weltweit, insbesondere Tansania, verwirklicht werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das nicht verbrauchbare und das verbrauchbare Stiftungsvermögen ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das nicht verbrauchbare Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das verbrauchbare Stiftungsvermögen ist getrennt von dem nicht verbrauchbaren Stiftungsvermögen auszuweisen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§4 Verwendung der Vermögenserträge, der Zuwendungen und des verbrauchbaren Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Sofern und soweit die Erträge und Spenden in einem Geschäftsjahr nicht ausreichen, um einen Betrag von EUR 100.000 für den Stiftungszweck zu verwenden, darf die Differenz solange dem verbrauchbaren Stiftungsvermögen entnommen werden, bis das verbrauchbare Stiftungsvermögen aufgebraucht ist.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§7 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (2) Der erste Vorstand ist vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt worden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation bestellt. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich des Führens der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen sowie über die Inanspruchnahme des verbrauchbaren Vermögens.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§10 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §11 Abs. 2 und 3 und §12 der Satzung.

§11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiet eines oder mehrerer der in §2 Abs.2 genannten Zwecke liegen.
- (4) Für Beschlüsse gemäß §2 Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach §11 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse gemäß §11 Abs.1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

Stiftung „wir helfen“ des Zeitungshauses DuMont Schauberg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Reichshof, den 10.07.2023